



# Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

## Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Beschluss vom 19.10.2021, Az. 5 L 269/21



**Die Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen wird bei einer grenzüberschreitenden Verbringung fingiert, wenn die Behörde am Versandort oder am Bestimmungsort von der Abfalleigenschaft der Recycling-Baustoffe ausgeht.**

Das hat das VG Frankfurt (Oder) in seinem Beschluss vom 19.10.2021 (Az. 5 L 295/21) entschieden. Diese und 7 weitere interessante Entscheidungen zum Abfallrecht haben [Franßen & Nusser Rechtsanwälte](#) in ihrem Rechtsprechungsreport Abfallrecht von Januar 2022 vorgestellt, den Sie [hier lesen](#) oder auch [als PDF-Datei herunterladen](#) können.

In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wandte sich ein Entsorgungsunternehmen gegen eine abfallrechtliche Anordnung der Abfallbehörde, durch die ihm u.a. untersagt wurde, ohne Notifizierung nach der europäischen [Abfallverbringungsverordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) (VVA) Abfall-Output aus der von ihm betriebenen Bauschutt-Recyclinganlage nach Polen zu verbringen. Das Entsorgungsunternehmen war der Auffassung, bei den Materialien (Recycling-Baustoffe in Form von Boden und Steine sowie von Gemischen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik) handele es sich um ein Produkt, sodass eine Notifizierung nicht erforderlich sei. Die polnische Umweltbehörde schätzte das Bodenmaterial hingegen als Abfall ein und bat die deutsche Abfallbehörde um Untersagung der Verbringung.

Das VG Frankfurt (Oder) lehnte den Antrag des Entsorgungsunternehmens ab, die aufschiebende Wirkung des gegen die Anordnung eingelegten Widerspruchs wiederherzustellen. Nach Auffassung des Gerichts bestanden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung.

Rechtsgrundlage für die Untersagung der grenzüberschreitenden Verbringung durch die Antragsgegnerin war [§ 13 Satz 1 Abfallverbringungsgesetz](#) (AbfVerbrG). Diese Vorschrift ermächtigt die zuständige Behörde, im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung der VVA zu treffen.

Die beabsichtigte Verbringung der Recycling-Baustoffe nach Polen durch das Entsorgungsunternehmen war nach Auffassung des VG Frankfurt (Oder) zum Zeitpunkt seiner Entscheidung als illegale



# Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Verbringung von Abfällen im Sinne der VVA anzusehen. Dabei ließ das Gericht die materielle Frage, ob diese Verbringung überhaupt Abfälle betraf und deswegen einer Notifizierung nach der VVA bedurfte, dahinstehen. Insofern stützte sich das Gericht auf Vorschriften der VVA: Denn nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 VVA sei das betreffende Material für die Verbringung dann als Abfall zu behandeln, wenn die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nichtabfällen erzielen könnten. Daher käme es selbst dann, wenn das Gericht oder/und die deutsche Abfallbehörde nicht von einer Abfalleigenschaft der fraglichen Materialien ausgehen würden, auf diese Einschätzung im Ergebnis nicht an. Denn auch dann sei die deutsche Abfallbehörde verpflichtet, die Recycling-Materialien zunächst als Abfall einzuschätzen und dementsprechend zu handeln, solange die polnische Umweltbehörde bei ihrer Einschätzung bleibe. Daran ändere auch Art. 28 Abs. 4 VVA nichts. Nach dieser Bestimmung gelten die Kollisionsregelungen des Art. 28 Abs. 1 bis Abs. 3 VVA nur für die Zwecke der VVA; die Rechte der Beteiligten zur gerichtlichen Klärung etwaiger diesbezüglicher Streitigkeiten bleiben hiervon jedoch ausdrücklich unberührt. Eine Entscheidung des deutschen Verwaltungsgerichts über die Abfalleigenschaft der verbrachten Materialien würde aber nach Auffassung des VG Frankfurt (Oder) nur die deutsche Behörde, nicht aber die polnische Umweltschutzbehörde binden, da die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 VVA geregelte Konfliktlage weiterhin bestehen bleibe. Rechtsschutz gegen die Einschätzung der polnischen Umweltbehörde könne das Entsorgungsunternehmen nur vor der polnischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erreichen.

Das VG Frankfurt (Oder) hat sich leider nicht mit einem [Urteil des VG Potsdam vom 06.07.2018 \(Az. 1 K 1199/16\)](#) befasst, gemäß dem die Kollisionsregel des Art. 28 Abs. 1 VVA nicht mehr anwendbar ist, wenn ein nationales Gericht über die Abfalleigenschaft entschieden hat (vgl. dazu Blatt, jurisPR-UmwR 2/2019 Anm. 3).

[Link zur Entscheidung](#)